

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **22/14**

Der Bürgermeister  
Fachbereich:

Büro SVV

Datum: 6. AUG. 2014

zur Vorberaterung an:

Hauptausschuss

Finanzausschuss

Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss

Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss

Bühnenausschuss

Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung

**Betreff:** Richtlinie über die Verwendung der Fraktionsmittel

## Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Richtlinie über die Verwendung der Fraktionsmittel der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder.

## Finanzielle Auswirkungen:

keine

im Ergebnishaushalt

im Finanzhaushalt

Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Erträge:

Aufwendungen:

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am

Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

**Begründung:**

Mit dem Runderlass Nr. 03/2013 – Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften – vom 04.12.2013 hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Hinweise für eine rechtskonforme Gewährung von Zuwendungen für Fraktionen kommunaler Vertretungen gegeben.

Die vorliegende Richtlinie über die Verwendung der Fraktionsmittel der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder regelt die Grundsätze der Fraktionsfinanzierung durch die städtischen finanziellen Mittel unter der Berücksichtigung der Hinweise des o. g. Runderlasses.

Mit dem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung wird dem Publizitätsgebot, dem bei Entscheidungen in eigener Sache eine besondere Bedeutung zukommt, entsprochen.

**Richtlinie  
über die Verwendung der Fraktionsmittel  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder**

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am ... folgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Schwedt/Oder erhalten finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen zur Wahrnehmung ihrer innerorganschaftlichen Aufgaben. Diese dienen der Finanzierung der Arbeitskoordination und -erleichterung, der Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der SVV und ihren Ausschüssen.
- (2) Bei der Verwendung der finanziellen Mittel sind die Regelungen dieser Richtlinie, die Vorgaben des Ministeriums des Innern zur Verwendung der Haushaltsmittel für Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften – Runderlass Nr. 03/2013 – sowie der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

**§ 2  
Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Sachleistungen**

- (1) Als Sachleistungen werden den Fraktionen von der Stadtverwaltung Schwedt/Oder ein Raum zur Durchführung der Fraktionssitzungen und Büroausstattungsgegenstände einschließlich IT-technik im angemessenen Umfang unentgeltlich überlassen.
- (2) Darüber hinaus erhalten die Fraktionen finanzielle Zuwendungen. Der Verteilungsmaßstab und die Höhe der Zuwendungen werden durch gesonderten Beschluss der SVV der Stadt Schwedt/Oder festgesetzt. Der Anspruch auf die finanziellen Zuwendungen entsteht im Falle der Bildung einer Fraktion aufgrund des Ergebnisses einer Neuwahl mit der konstituierenden Sitzung der SVV, ansonsten mit der Bildung der Fraktion. Er endet für die Fraktionen der alten SVV mit der Konstituierung der neuen SVV, ansonsten mit der Auflösung der Fraktion.
- (3) Die Auszahlung der finanziellen Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen jeweils zum 5. Werktag nach Quartalsbeginn auf ein von der Fraktion zu benennendes Konto.

**§ 3  
Bewirtschaftung der Fraktionsmittel**

- (1) Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur eigenen Bewirtschaftung überlassen.
- (2) Die Fraktion hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch nach den Vorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu führen.
- (3) Verfügungsberechtigte/-r der Fraktion ist die/der Fraktionsvorsitzende oder eine von der Fraktion beauftragte Person.

## § 4 Zweckbindung von Fraktionsmitteln

Die Fraktionsmittel sind für den laufenden Geschäftsbedarf zu verwenden. Sie dürfen nur für Aufgaben eingesetzt werden, die die Fraktion zur Erleichterung der Arbeit der SVV und zur Wahrnehmung der Rechte der Fraktionsmitglieder erfüllt. Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a. Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung.  
Hierzu zählen Bürobedarf, Kontoführungsgebühren, Porto-, Kopier- und Telefonkosten. Büroausstattungsgegenstände dürfen nur beschafft werden, wenn die Stadtverwaltung Schwedt/Oder zuvor festgestellt hat, dass sie den Bedarf nicht decken kann. Angemessene Repräsentationsaufwendungen werden anerkannt, wenn sie der Außenrepräsentation der Fraktionen dienen und der Anlass im aktuellen Aufgabenbereich der Fraktionen begründet ist. Blumengeschenke und Präsente für Mitglieder der Fraktionen dienen nur der Innenrepräsentation und sind damit nicht erstattungsfähig. Ausnahmen bilden Kondolenzaufwendungen bei Tod von Fraktionsmitgliedern und ehemaligen Fraktionsangehörigen.
- b. Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften.
- c. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten und keine unzulässige Parteienfinanzierung vorliegt.
- d. Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner/-innen im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der SVV Schwedt/Oder anstehen (Informationsreisen).  
Reisen zu Parteitagungen oder Wahlveranstaltungen und Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen von Aufsichtsräten der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Schwedt/Oder sowie des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Schwedt fallen nicht darunter.  
Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- e. Bewirtung von Gästen und Hinzuziehung von Referenten/-innen und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen.  
Die Hinzuziehung von Referenten/-innen und Sachverständigen kann in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft erfolgen, die in die Zuständigkeit der SVV Schwedt/Oder fallen, sofern eine Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.  
Ausgaben für die Bewirtung von Gästen sind zulässig, wenn der Anlass im Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist. Die Belege für Ausgaben für die Bewirtung von Gästen aus Fraktionsmitteln haben Angaben zum Anlass der Bewirtung, Anzahl der bewirteten Personen und Teilnehmerkreis zu enthalten. Bewirtungen, die den Fraktionsmitgliedern zu Gute kommen, dürfen nicht aus Fraktionsmitteln finanziert werden. Ausnahmen bilden bei Fraktionssitzungen Aufwendungen für alkoholfreie Tischgetränke und ein für die Dauer der Sitzung angemessener Imbiss.
- f. Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundiger Einwohner/-innen durch Teilnahme an Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Stadt Schwedt/Oder und der Fraktionen beziehen.
- g. Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten.  
Hierbei hat die Fraktion besonders auf die Abgrenzung einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei oder Wählervereinigung zu achten. Anerkannt werden ausschließlich Kosten für die Bekanntmachung von Informationen über die Fraktionsarbeit in Form von Informationsschriften, Anzeigen in der öffentlichen Presse sowie im Internet als eigene Homepage der Fraktion.

Die finanzielle Beteiligung der Fraktionen mit Fraktionsmitteln an Parteizeitschriften oder Parteiinternetauftritten ist unzulässig, da dabei ein Trennung von Fraktions- und Parteiarbeit sowie deren Finanzierung nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 5 Verwendungsnachweis**

- (1) Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Fraktionsmittel ist nach Ablauf des Haushaltsjahres bis zum 31.01. des Folgejahres unter Beifügung aller Originalbelege, Kontoauszüge und Teilnehmerlisten dem Büro der SVV zu übergeben.
- (2) Mit Fraktionsmitteln beschaffte Büroausstattungsgegenstände sind fortlaufend in einem Bestandsverzeichnis zu erfassen.
- (3) Den Nachweisen ist eine Versicherung der/des Fraktionsvorsitzenden zur bestimmungsgemäßen Mittelverwendung beizufügen.

## **§ 6 Übertragbarkeit und Rückforderung**

- (1) Nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind durch den/der Bürgermeister/-in spätestens zum 31.03. des Folgejahres zurückzufordern oder mit künftigen Zuwendungen zu verrechnen.
- (2) Auf begründeten Antrag der Fraktionen kann der/die Bürgermeister/-in eine Mittelübertragung auf das Folgejahr genehmigen. Der Antrag ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen und muss den konkreten Verwendungszweck beinhalten. Entfällt der Zweck oder werden die Mittel für diesen Zweck nicht benötigt, sind die Gelder an den Haushalt der Stadt Schwedt/Oder zurückzuführen.

## **§ 7 Ende der Wahlperiode / Auflösung einer Fraktion**

- (1) Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind am Ende der Wahlperiode und bei Auflösung der Fraktion an die Stadtverwaltung Schwedt/Oder zurückzuführen.
- (2) Durch die Fraktion angeschaffte Büroausstattungsgegenstände können bei Bildung einer gleichen Fraktion in der neuen SVV an diese zur weiteren Nutzung übergeben werden. Kommt die Bildung einer gleichen Fraktion nicht zustande, werden die Anschaffungen der Stadtverwaltung Schwedt/Oder übergeben.
- (3) Bei Auflösung von Fraktionen werden die erworbenen Büroausstattungsgegenstände an die Stadtverwaltung Schwedt/Oder zurückgeführt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 19. Juni 2014 in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl  
Bürgermeister